

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 12000 Mk. pro Vierteljahr. — Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigentel: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Insertate: Die Gekspaltene Nonpareille-Zelle oder deren Raum 1000000 Mk.
Arbeitervermittlungen 500000 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 100000 Mk. pro Zeile.

Preise und Löhne.

Der Übergang der Wirtschaft von der Papier- zur Goldrechnung vollzieht sich in immer schnellerem Tempo. Die Wirkung spüren wir in den immer rascher zu schwindelnder Höhe steigenden Preisen aller Lebensbedürfnisse. Die notwendigsten Lebensmittel sind auch für den vollarbeitenden Arbeiter kaum noch erschwinglich, geschweige denn für die arbeitslosen, deren Zahl unheimlich ansteigt. Die Speisefarte des Arbeiterhaushalts erinnert an die schlimmsten Kriegszeiten, und die Betrachtung der Preisauszeichnungen in den Schaufenstern der Kleider-, Wäsche- und Schuhgeschäfte wirkt geradezu aufreizend. Die Tarife für die Eisenbahn, die Straßenbahn, für Gas, Elektrizität, Wasser usw. steigen fast von Tag zu Tag um ein Mehrfaches. Das ist eine unmittelbare Folge der in kaum glaublicher Weise sich steigenden Kohlenpreise. Wir gehen einem Winter entgegen, für den wir die aller schlimmsten Nöte in nie erlebtem Ausmaße befürchten müssen.

Wenn in solchen Zeiten der Reichskanzler Stresemann in einer Rede vor den Vertretern der Presse davon spricht, daß die Löhne der Arbeiter vielfach über den Friedenslöhnen lägen, dann muß dieser Behauptung auf das schärfste widersprochen werden. Nicht nur weil die hungernden Massen sie als eine Verhöhnung ihres Elends empfinden müssen, sondern weil solche leichtsin ausgesprochenen Wendungen von den Unternehmern mit Vergnügen aufgegriffen werden, um, gestützt auf sie, die Löhne noch mehr zu drücken, als das ohnehin schon geschieht.

In den letzten Wochen war viel die Rede von Verhandlungen der Gewerkschaften mit der Regierung und den Spitzenverbänden der Unternehmer über die Wertbeständigkeit der Löhne. Erst kürzlich, am 1. September, hat die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften „Richtlinien zur Lohnfrage“ veröffentlicht. Diese Richtlinien sind sehr nett, sie haben nur den Fehler, daß die Spitzenorganisation der Unternehmer nicht zu ihrem Wort steht und die ihr unterliegenden Organisationen und deren bezirklichen und örtlichen Verbände schon gar nicht. Von der von ihnen verübten Sabotage, von den ohne zwingenden Grund vorgenommenen Betriebseinschränkungen und -stilllegungen soll hier nicht gesprochen werden, aber darauf sei hingewiesen, daß die dadurch hervorgerufene Massenarbeitslosigkeit den Lohndruck wesentlich erleichtert.

Die Massenarbeitslosigkeit bei gleichzeitiger, in riesigen Sprüngen fortschreitender Steigerung der Lebenshaltungskosten lähmt die Kraft der Gewerkschaften. Lohnkämpfe bieten in solchen Zeiten wenig Aussicht auf Erfolg, und die verantwortlichen Funktionäre der Gewerkschaften müssen die Chancen einer zu unternehmenden Aktion noch viel sorgfältiger abwägen als sonst. Um so größer ist die Gefahr gewalttätiger Ausbrüche der zur Verzweiflung getriebenen Massen. Rüststoffe sind ohnehin reichlich vorhanden, und die Unternehmer sollten sich sorgfältig hüten, durch ihr Verhalten den Brand zu entfesseln. In solchen unheilswahrgen Zeiten können sich die Folgen der Provokationen sehr leicht gegen ihre Urheber kehren.

Die Löhne gehen in die Millionen, aber die Papierlöhne, die der Arbeiter am Zahltag als Lohn erhält, schlingen ihn nicht vor dem Verhungern. Hätte sich der Reichskanzler Berechnungen über die Kaufkraft der Arbeiterlöhne aufmachen lassen, dann hätte er nicht behaupten können, daß sie vielfach die Friedenslöhne übersteigen, sondern er hätte der Wahrheit gemäß erklären müssen, daß der Reallohn heute vielfach nur die Hälfte, ein Drittel und noch weniger des Lohnes der Vorkriegszeit beträgt.

Bei den Lohnverhandlungen ist es das eifrigste Streben der Unternehmer, den Lohn niedrig zu halten, und das bekannte Lied von den hohen Löhnen, welche die Industrie konkurrenzunfähig machen, wird bei diesen Gelegenheiten mit ganz besonderem Eifer gesungen. Es ist ein falsches Lied. Jeder, der sich mit volkswirtschaftlichen Dingen beschäftigt, weiß, daß es falsch ist, und jede ehrliche Kalkulation beweist, daß die Lohnquote in dem Preise des Erzeugnisses immer tiefer sinkt. Aber den Anteil der Löhne am Preise des Produkts hat „Die Wirtschaftskurve mit Inbezahlen der Frankfurter Zeitung“ kürzlich ein Preisausschreiben veranstaltet. Im neuesten Heft dieser Vierteljahresschrift werden einige Auszüge aus den preisgetränkten Arbeiten veröffentlicht. Darunter sind auch Berechnungen, die Wilhelm Schiebener für die Möbelindustrie angestellt hat. Eine solche bezieht sich auf einen Garderobebrant, der vor dem Kriege bei einem Verkaufspreis von 608 Mk. 149,60 Mk. Arbeitslohn erforderte. Der Arbeitslohn betrug 24,6 Prozent des Verkaufspreises. Mitte 1920 war der Anteil des Arbeitslohnes auf 13,1 Prozent, im dritten Vierteljahr 1922 gar auf 5,29 Prozent gesunken; im ersten Vierteljahr 1923 liegt der Anteil des Arbeitslohnes um ein geringes auf 5,66 Prozent des Verkaufspreises. Dieses Beispiel ist typisch; in ähnlicher Weise ist auch der Anteil des Arbeitslohnes in anderen Industrien gesunken. Das besagt, daß der Arbeitslohn wesentlich erhöht werden könnte, ohne daß der Preis des Produkts erheblich steigen müßte. Dabei handelt es sich in dieser Zeit gar nicht um eine Steigerung der Löhne, sondern — allem darum, zu verhindern, daß sie das Produkt sinken.

Man ruft unaufhörlich nach Verlängerung der Arbeitszeit, und in den Kundgebungen der neuen Reichsminister lehrt dieser Appell an die Arbeiterschaft immer aufs neue wieder. Es ist ein Widerspruch, in einer Zeit, in der die Arbeitslosigkeit einen immer steigenden Umfang annimmt, von der Verlängerung der Arbeitszeit zu reden. Gewiß ist es notwendig, die Produktivität der Industrie zu steigern, aber das läßt sich ohne Verlängerung der Arbeitszeit durch rationellere Ausgestaltung und Ausnutzung der Betriebe erreichen. Für den Unternehmer ist die Triebkraft für die Bervollkommnung des Betriebes der Profit. Solange er, gestützt auf niedrige Arbeitslöhne, hohe Gewinne einheimt, hat er an der Ausgestaltung des Betriebes kein großes Interesse. In vielen Industriezweigen kommt die Kartellierung hinzu, die auch dem schlecht eingerichteten Betrieb einen guten Gewinn sichert.

In der Holzindustrie spielen die Kartelle eine geringe Rolle, aber die Unternehmer haben trotzdem gut verdient. Sowie, daß sie es sich leisten können, den Betrieb eine Zeitlang einzuschränken oder ganz zu schließen, um damit einen Druck auf die Arbeiter auszuüben. Der „Vorwärts“ konnte kürzlich von einem Unternehmer berichten, der im Krieg sein Glück gemacht hat. Er brauchte nicht ins Feld zu ziehen, sondern konnte daheim Granaten- und Patronenfabriken bauen und daran ein Vermögen verdienen. Nach dem Kriege wurden Möbel erzeugt und der Reichtum weiter gesteigert. Nachdem der Unternehmer sich im Jahre 1920 von seinem Teilhaber getrennt hatte, blieb ihm ein Betrieb mit 45 Hobelbänken, die ziemlich besetzt waren, dazu 10 Bildhauer, 12 Beizer, 6 Maschinenarbeiter, 6 Arbeitsburschen und 8 Angestellte. Also ein ganz ansehnlicher Betrieb. Später wurde er eingeschränkt auf 10 Tischler usw. Aber der Gewinn wuchs. Der Unternehmer legte sich ein Riesenslager an Holz, Furnieren, Leim, an Schließern, Schrauben, Nägeln usw. an. Alle verfügbaren Räume des Hauses sind vollgepfropft. Jetzt wird der Betrieb vollends eingeschränkt; die wenigen verbliebenen Arbeiter arbeiten verkürzt, denn der arme Meister kann das Geld nicht aufbringen, um die Löhne und Steuern zu zahlen!

Derartige Fälle sind nicht vereinzelt. Deshalb wirkt es so aufreizend, wenn immer wieder versucht wird, alle Nöte des Vaterlandes auf die Arbeiter abzuladen. Die deutschen Arbeiter haben es an Opfersinn gewiß nicht fehlen lassen, sie haben ein Recht, zu fordern, daß man sie nicht vollends ins Elend stößt, um den Besitzenden ihre Reichtümer zu sichern. Die Reichsregierung ist im Augenblick im Begriff, die Außenhandelskontrolle aufzuheben, weil sie sich davon eine Förderung der Ausfuhr verspricht. Wenn auch das Mittel bedenklich erscheint, so ist der verfolgte Zweck gewiß berechtigt. Wenn es gelingt, die Ausfuhr zu steigern, dann fließen dem Reich nicht nur die dringend benötigten ausländischen Zahlungsmittel zu, auch der Geschäftsgang würde sich beleben. Nur darf man über die Erweiterung des ausländischen Marktes nicht die notwendige Steigerung des Inlandsumsatzes vergessen.

Der deutsche Arbeiter ist zurzeit unfähig, Waren zu konsumieren. Er muß sich auf den Verbrauch der aller notwendigsten Lebensmittel beschränken. Was darüber hinausgeht, ist für ihn unerreichbar. Eine Politik, die darauf ausgeht, auf Kosten der verhungenden Bevölkerung den Export zu steigern, ist falsch. Die Preise der Konsumartikel müssen mit den Arbeiterlöhnen in Einklang gebracht werden. Der Zustand, daß die Warenpreise ununterbrochen ins Unermessliche steigen, während die Löhne zurückbleiben, ist unerträglich. Wenn die Unternehmer wieder richtig kalkulieren, wenn sie ihre Gewinnquote kräftig beschneiden und sich dazu begemuen, den Arbeitern einen angemessenen Lohn zu zahlen, dann wird sich der inländische Konsum heben und der Geschäftsgang beleben. Bei den Vermählungen, unser Wirtschaftsleben zu fördern, darf nie außer acht gelassen werden, daß es in erster Linie darauf ankommt, die Kaufkraft der Arbeitermassen zu heben.

Die Neuregelung des Mieterschutzes.

Was wir bisher an Mieterschutz hatten, war herzlich wenig, aber selbst der unzureichende Schutz, den das Gesetz den Mietern bot, ist ihnen nur selten zuteil geworden. Der Schutz der Mieter lag in den Händen der Mietvereinsämter, die nach billigem Ermessen zu entscheiden hatten. Bei dieser Freiheit sind die Mietvereinsämter häufig zu Entscheidungen gekommen, die sich mit dem gesunden Rechtsgefühl nicht vereinigen lassen, wie von der Reichsregierung einmal treffend festgestellt wurde. Diesem Zustand will das Gesetz über Mieterschutz und Mietvereinsämter vom 1. Juni 1923 ein Ende machen.

Nach § 1 des Gesetzes können Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur aus bestimmten Gründen und nur auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Eine Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter ist also nicht mehr zulässig, erfolgt sie trotzdem, ist sie ohne rechtliche Bedeutung. Will der Mieter das Mietverhältnis lösen, muß er nach wie vor vorrichtsmäßig kündigen. Aber die Gründe, die den Vermieter berechtigen, auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu klagen, bestimmen die Paragraphen 2, 3 und 4 folgendes:

1. Wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetrieb gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraumes überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraumes oder Bemannung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraumes belässt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist. Die angemessene Behandlung der Befugnisse eines Mietvertrages ist als Belästigung nicht anzusehen.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer zu seinem Haushalt oder Geschäftsbetrieb gehörenden Person ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hatte der Vermieter die Befestigung durch eigenes Verschulden verurteilt, so findet eine Aufhebung nicht statt. Die Klage muß binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, an dem der Vermieter von dem Aufhebungsgrund Kenntnis erlangt hat.

2. Wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrag in Verzug ist, welcher den für die Dauer von zwei Monaten zu entrichtenden Mietzins erreicht. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsfrage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag in Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahres zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage, wenn Vorauszahlung vereinbart war, erst vier Monate, im übrigen erst einen Monat nach der Fälligkeit zulässig.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf eine nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses zurückzuführen ist. Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn der Mieter den Vermieter vor dem Erlass des Urteils befriedigt, oder wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Anrechnung bereuen kann und bis zum Erlass des Urteils die Anrechnung erklärt.

3. Wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, daß auch bei Vermeidung der Belästigung des Vermieters die Vorkaufnahme eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Zurechnung des Mieters ist dabei der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen. Die Unbilligkeit des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen oder ihn Angehörigen zum Gebrauch zu überlassen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht.

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Absatz 1 aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichtet, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindebezirks erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsparteien, der Billigkeit entspricht.

Über die Aufhebungsfrage entscheidet das Amtsgericht unter Zuziehung von Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte Mieter sein. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, die von örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereinen zu erfordern sind, auf die Dauer von mindestens einem Jahr. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden von dem Amtsrichter allein erlassen. Im übrigen sind für die Befugnisse des Amtsrichters und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

Wird durch die Entscheidung des Gerichts das Mietverhältnis lediglich deshalb aufgehoben, weil der Vermieter ein besonderes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraumes hatte, so darf der Mieter aus den gemieteten Räumen zwangsweise nur entfernt werden, wenn für ihn ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedürfnisse angemessener Ersatzraum gesichert ist. Erfolgt die Aufhebung aus einem der anderen oben genannten Gründe, so soll regelmäßig die zwangsweise Räumung ohne weiteres erfolgen dürfen. Das Gericht kann jedoch auch in solchen Fällen anordnen, daß die Vollstreckung erst nach Sicherung eines anderweitigen ausreichenden Unterkommens erfolgen darf.

Nach § 19 kann beim Tode des Mieters sowohl der Vermieter wie auch der Erbe das Mietverhältnis kündigen. Der Vermieter darf jedoch nicht kündigen, wenn der Mieter vom seinem Ehegatten oder volljährigen Verwandten bis zum zweiten Grade (Kinder, Enkel, Geschwister, Großkinder) beerbt wird und diese Personen bei seinem Tode zu seinem Hausstand gehört haben. Kündigt der Vermieter oder der Erbe, so treten Familienangehörige des Mieters in die Rechte und Pflichten des Mieters ein.

Wenn die Wohnung nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsparteien bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet ist, wenn es sich also um eine sogenannte *Wohnung* handelt, hat der Mieter auch über die Dauer des Dienst- und Arbeitsverhältnisses hinaus ein Anrecht auf die Wohnung. Wenn jedoch der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte, oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war, oder das Anrecht auf. Ob ein begründeter Anlaß vorlag, bedarf im Streitfall der gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung ist für das Gericht bindend, das über die Aufhebung des Mietverhältnisses zu entscheiden hat.

Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Gesamtarbeitsverträgen über Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

Ein Urteil auf Räumung einer Wohnwohnung kann ohne weiteres vollstreckt werden, auch wenn kein Ersatzraum für den Mieter vorhanden ist.

Von den Bestimmungen über die Mieteinigungsämter ist besonders die wichtige Neuerung zu erwähnen, daß gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamtes innerhalb der Frist von zwei Wochen Rechtsbeschwerden erhoben werden können. Die Beschwerde ist dann zulässig, wenn das Mieteinigungsamt bei seiner Entscheidung eine gesetzliche Bestimmung verlegt hat, die Beschwerdeinstelle kann jedoch auch selbst Beweise jeder Art erheben.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Es findet keine Anwendung auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden. Ferner auf Räume solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder anzuakkaufenden Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Einspruchsfristen bei Kündigungen und Entlassungen.

Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung vom Unternehmer binnen fünf Tagen Einspruch beim Arbeiter- oder Angestelltenrat erheben. Dieser hat, wenn er den Einspruch für begründet hält, nach § 86 B.G.B. eine Verständigung mit dem Unternehmer herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen. Die allgemeine Rechtsauffassung ging bisher ganz übereinstimmend dahin, daß die Wochenfrist, die dem Betriebsrat zu den Verständigungsverhandlungen mit dem Unternehmer vorgeschrieben ist, am Tage nach der ersten Verständigungsverhandlung mit dem Unternehmer zu laufen beginnt. Wenn die erste Verhandlung stattfindet, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben und läßt sich auch nicht vorschreiben, denn die Kündigungs- und Entlassungsfälle liegen oftmals so kompliziert, daß ihre Klärung in einer allgemein vorgeschriebenen Frist einfach unmöglich ist. Es ist aber selbstverständlich und liegt auch im Interesse der Arbeiter, daß der Betriebsrat den Kündigungs- und Entlassungseinspruch mit der größten Beschleunigung prüft und Verständigungsverhandlungen mit dem Unternehmer anbahnt. Von dem Tage darauf, also vom Tage nach der ersten Verständigungsverhandlung an gerechnet, beginnt die Wochenfrist, in der die Verständigungsverhandlungen erledigt sein müssen. Andernfalls muß binnen weiteren fünf Tagen der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

Entgegen dieser allgemeinen Rechtsauffassung über die Berechnung der Wochenfrist hat das Reichsgericht am 18. Februar 1923 entschieden, daß die Wochenfrist bereits am Tage nach der Anrufung des Betriebsrats durch den gekündigten oder entlassenen Arbeitnehmer zu laufen beginnt. Wenn also ein Arbeiter am 27. August gekündigt oder entlassen wird, muß er binnen fünf Tagen, spätestens also bis zum 1. September, Einspruch beim Betriebsrat erheben. Ansonsten, der Einspruch erfolgt am 29. August, dann beginnt nach Ansicht des Reichsgerichts die Wochenfrist, die dem Betriebsrat zu Verständigungsverhandlungen vorgeschrieben ist, bereits am 30. August. Die Verhandlungen müssen bis zum 5. September beendet sein. Haben sie zu einer Verständigung nicht geführt, kann der Betriebsrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen, also spätestens bis zum 10. September, den Schlichtungsausschuß anrufen.

Wer mit den Schwierigkeiten von Kündigungs- und Entlassungsfällen und den Verständigungsverhandlungen einigermassen vertraut ist, findet die Entscheidung des Reichsgerichts einfach unverständlich. Das Reichsgericht ist aber die höchste Instanz, und es ist daher zu befürchten, daß in seinem Sinne verfahren wird. Die Betriebsräte müssen deshalb darauf achten, daß bei einem Einspruch gegen die Kündigung oder Entlassung die Verständigungsverhandlungen sofort aufgenommen werden und, wenn sie erfolglos sind, der Schlichtungsausschuß rechtzeitig angerufen wird. In welcher Frist die Anrufung erfolgen muß, ist an unserem Beispiel gezeigt worden.

Werkzeugenschädigung und Steuerabzug.

Über die Frage, ob Werkzeugenschädigungen dem Steuerabzug unterliegen, gehen die Meinungen der Finanzämter auseinander. Verschiedene Finanzämter betrachten die Werkzeugenschädigung als eine im Sinne des § 24, Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gewährte Entschädigung, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bekräftigung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwands gezahlt wird. Solche Dienstwunderschädigungen unterliegen nach § 16, Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nicht dem Steuerabzug. Andere Finanzämter sind der Meinung, daß Werkzeugenschädigungen dem Steuerabzug unterliegen, eine Festsetzung, die nach anderer Meinung keine Stütze im Gesetz findet. Von den Gewerkschaften ist der Reichsfinanzminister um eine Klärung der Streitfrage ersucht worden. Das ist leider nicht ganz gelungen, eine gewisse Klärung ist aber immerhin erfolgt. In seiner Antwort vom 18. Juli 1923 an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund sagt der Reichsfinanzminister, daß die Frage, ob und in welchem Umfang eine Werkzeugenschädigung, die nach dem Sachverhalt und sonstigen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt wird, dem Steuerabzug unterliegt, nicht allgemein entschieden werden kann. Bei der Auslegung für die Zulassung einer Vergütung als Aufwandserschädigung ist also, daß sie ausschließlich zur Bedeckung von Unkosten bestimmt ist, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Obliegenheiten entstehen. Ob und inwieweit der Begriff der Aufwandserschädigung gegeben ist, kann nur von Fall zu Fall bestimmt werden. Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem Arbeitgeber zu, der für die ordnungsgemäße Fortwahrung des Steuerabzugs nach dem Gesetz verantwortlich ist. In Zweifelsfällen entscheidet nach § 24 auf Antrag eines Beschäftigten das Finanzamt. Dabei besteht allerdings die in der Fassung des § 24, Absatz 3 begründete Gefahr, daß

Finanzämter zu voneinander abweichenden Entscheidungen kommen. Diese Gefahr kann jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden, wenn die Werkzeugvergütung ihrer Höhe nach so bemessen wird, daß dem Finanzamt der Nachweis, daß sie den erforderlichen Umfang nicht übersteigt, jederzeit mit Sicherheit geführt werden kann.

Nach Ansicht des Reichsfinanzministers hat zunächst der Unternehmer zu entscheiden, ob die Werkzeugenschädigung eine Entschädigung ist, die nach § 46, Absatz 5 dem Steuerabzug nicht unterliegt. Will der Unternehmer die Werkzeugenschädigung nicht als steuerfrei gelten lassen, muß das zuständige Finanzamt angerufen werden. Wenn hier der Nachweis geführt wird, daß die Werkzeugenschädigung den erforderlichen Umfang nicht übersteigt, ein Nachweis, der leicht geführt werden kann, sind die Finanzämter verpflichtet, dahin zu entscheiden, daß die Werkzeugenschädigung dem Steuerabzug nicht unterliegt.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 39. Wochenbeitrag für die Woche vom 23. September bis 29. September 1923 fällig geworden. Der Verbandsvorstand.

Die Zentralkommissionen

richten an die Sektionen und Ortsverwaltungen die dringende Bitte, sie über die Betriebslage in den Branchen fortlaufend zu unterrichten. Nur wenn die Zentralkommissionen aus allen Branchen fortlaufend über die Branchenverhältnisse unterrichtet werden, sind sie in der Lage, eine ausbringende Arbeit für die Kollegen und Kolleginnen leisten zu können.

Unsere Lohnbewegungen.

Vertragslöhne im Bereich des Reichsmantelvertrages für das Holzgewerbe.

Landesbezirk	Geltungsdauer	Durchschnittslöhne für Jahresarbeiter über 22 Jahre in Ostlöhne					
		I	II	III	IV	V	VI
Bayern	15. 9. b. 21. 9.	—	9726	9240	8753	8267	7788
Württemberg	13. 9. b. 19. 9.	—	9090	8640	8280	7920	7560
Sachsen	14. 9. b. 20. 9.	10650	10493	10115	10091	—	—
Sachsen	15. 9. b. 21. 9.	—	7800	7570	7380	7100	6860
Brandenburg	14. 9. b. 21. 9.	—	7130	6209	5823	5456	5084
Preußen	17. 9. b. 22. 9.	5680	—	—	—	—	—
Groß-Preußen	14. 9. b. 20. 9.	—	7292	7074	6536	6298	6102
West-Preußen	15. 9. b. 21. 9.	—	6918	6436	6356	6229	6103
West-Preußen	15. 9. b. 21. 9.	—	—	—	6037	5918	5798
Sachsen	14. 9. b. 20. 9.	10990	8830	8300	7900	7600	7200
Brandenburg	14. 9. b. 20. 9.	—	8509	8075	7630	7225	6800
Stf. Preußen	14. 9. b. 20. 9.	—	—	10000	9500	9025	8574
Rheinland	14. 9. b. 15. 9.	13000	11400	10800	10350	12300	—
Rheinland	17. 9. b. 22. 9.	25000	24000	23000	21700	20500	—
Rheinl.-Westf.	15. 9. b. 23. 9.	21000	23040	—	—	—	—
Sachsen	13. 9. b. 19. 9.	11250	10913	10481	9783	9113	—

* Schiedspruch, der noch nicht die Zustimmung der Parteien gefunden hat.

Vertragslöhne in der Sägewerksindustrie.

Vertragsgebiet	Geltungsdauer	Vertragslohn für Arbeiter in den höchsten Altersklassen in Ostlöhne				
		I	II	III	IV	V
Thüringen	14. 9. b. 20. 9.	9250	8700	8330	—	—
Sachsen	14. 9. b. 20. 9.	10200	9900	9600	9180	—
Sachsen	13. 9. b. 19. 9.	9750	9380	9227	—	—
West-Preußen	16. 9. b. 22. 9.	8400	8078	8037	7736	—
West-Preußen	16. 9. b. 22. 9.	5478	5431	5413	—	—
Niederschlesien	15. 9. b. 21. 9.	7550	4816	4322	4465	4388
Niederschlesien	15. 9. b. 21. 9.	6900	6192	6234	6093	—
Grafschaft Glatz	16. 9. b. 22. 9.	4763	4492	4456	4172	—

Bei der Veranschaulichung der Sägerate handelt es sich nicht um eine reichsgenerale Einstellung, so daß die Preisfestsetzungen der einzelnen Vertragsgebiete nicht miteinander vergleichbar sind.

In der West-, Mittel- und Ostlöhneindustrie beträgt der vertragliche Lohn von 17. bis 22. September für Arbeiter 9 620 000 Mark, für Arbeiterinnen 6 738 000 Mark. Die Allgemeinerwerbende des Reichs ist nunmehr auch auf Arbeiter, die mit Hauptarbeiten in einer Fabrikarbeit beschäftigt sind, ausgedehnt worden. Für die Holzindustrie wurden für die Zeit vom 13. bis 19. September 1923 ein Durchschnittslohn in den ersten Ostlöhnen vereinbart.

In der Sägewerksindustrie beträgt der Durchschnittslohn von 14. bis 20. September in der ersten Ostlohnklasse 9 475 000 Mark, im Rheinland 10 620 000 Mark.

In der Kamm- und Zellulosewarenindustrie Südwestdeutschlands beträgt der Lohn von 14. bis 20. September 8 000 000 Mark.

Für die Holzwarenindustrie in Thüringen wurde für die Zeit vom 14. bis 20. September ein Durchschnittslohn von 10 040 000 Mark in der ersten Ostlohnklasse vereinbart.

Für die Holzwarenindustrie im Freistaat Sachsen wurde der Durchschnittslohn von 14. bis 20. September auf 10 650 000 Mark in der ersten Ostlohnklasse festgesetzt.

Für die Holzwarenindustrie in Ostpreußen wurde für die Woche vom 14. bis 20. September ein Vertragslohn von 4 456 000 Mark festgesetzt.

Ausland.

Der Holzarbeiterstreik in Basel.

Dem dem Schweizerischen Unternehmerverband gehen Mitteilungen aus Ausland, daß der Kampf in Basel beendet ist. Das ist nicht der Fall, der Kampf wird vielmehr mit aller Schärfe weitergeführt. — Dieser Streik hat der Bau- und Holzarbeiter-Verband der Schweiz mit, daß die Arbeitslosigkeit von Schuderer u. Schumacher im Mittel deutsche Einzelbauer und Maschinenarbeiter nicht Kollegen, die bei der Firma arbeiten wollen, wählten sich an das Zentralbüro, Volkshaus in Basel, werden, damit sie über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse Auskunft erhalten.

Aus der Holzindustrie.

Neue Holzverkaufsbedingungen in Preußen.

An dieser Stelle ist immer wieder und mit aller Schärfe gegen den Holzgeldstrundungsandal Stellung genommen worden. Auch einige Tageszeitungen und in letzter Zeit selbst einige Unternehmerrzeitungen haben sich unserer Forderung angeschlossen. Fast schien es, als ob die Staatsforstverwaltung auf alle Forderungen hören und die Verschleuderung von Staatsvermögen lustig weiter betreiben wolle. Wenn sie nun endlich die Verkaufsbedingungen ändert, dann sicherlich nur der Not und nicht dem eigenen Interesse gehorchend. In der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten heißt es: „Die Ungenügsamkeit über die künftige Bewertung der Mark läßt eine Stundung der Kaufgelder nicht mehr zu.“ Aus dieser Ermahnung, die der Staatsforstverwaltung ein paar Jahre zu spät dämmert, zieht sie aber nicht den richtigen Schluß. Wenn sie vom 1. Oktober an

eingeschlagenes Holz „nur noch gegen Barzahlung binnen 12 Tagen nach Erteilung des Zuschlages“ verkaufen will, dann gewährt sie auch jetzt noch Stundung. Nur bei Holzverkäufen von nur örtlicher Bedeutung und bei Verkäufen an Selbstverbraucher ist die Zahlung am Verkaufstage zu fordern; in Ausnahmefällen wenn es sich um Holzverkäufe an Handwerker handeln kann von Fall zu Fall eine dreitägige Zahlungsfrist zu lassen werden. Eine längere Zahlungsfrist scheint durchweg nicht notwendig zu sein. Eine zwölftägige Zahlungsfrist ist jedenfalls aber viel zu lang. Daß auch die großen Rundholzkäufer sehr wohl in der Lage sind, den Kaufpreis in kürzerer Frist zu zahlen, zeigen z. B. die Verhältnisse in Baden, wo die Zahlung innerhalb fünf Tagen erfolgen muß. Was anderwärts möglich ist, muß und ist auch in Preußen möglich.

Oder aber es werden Gleitpreise eingeführt. Da Gleitpreise für Rundholz möglich sind, beweist die Preussische Staatsforstverwaltung dadurch, daß sie für stehendes Holz Gleitpreise in Anlehnung an das Goldzollaufgeld verlangt. Warum nur für stehendes und nicht auch für eingeschlagenes Holz Gleitpreise eingeführt werden, ist Geheimnis der Staatsforstverwaltung. Wie die Verhältnisse heute liegen, scheinen uns Gleitpreise sowohl für die Staatsforstverwaltung als auch für die Holzwirtschaft das Gebehrte zu sein.

Wenn die Zahlungen innerhalb zwölf Tagen nicht erfolgen, werden bis auf weiteres 10 Prozent wöchentliche Verzugszinsen berechnet. Dieser Zinsfuß wird keinen Rundholzkäufer schrecken. Wenn die Geldwertverwertung so weitergeht, dann werden die Unternehmer auch in Zukunft nirgendwo anderswo so leicht und so viel Geld verdienen können wie beim Rundholzklaus in Preußen. Die 10 Prozent wöchentlichen Zinsen „bis auf weiteres“ gelten. Der Zeitpunkt, an dem dieser Zinsfuß überholt ist, ist bereits gekommen. Alles in allem: Auch die neuen Holzverkaufsbedingungen nehmen mehr Rücksicht auf die Interessen der Rundholzkäufer als auf die des Staates. Sie beseitigen den Holzgeldstrundungsandal nicht, sie mildern ihn nur.

Die Betriebseinschränkungen und -stilllegungen sind nicht durch die hohen Löhne verursacht.

Unser Artikel „Gegen die Unternehmerlabotage“ in Nr. 35 der „Holzarbeiter-Zeitung“ hat nicht die Zustimmung des Zentralblattes für den deutschen Holzhandel gefunden. Der Unternehmerverband wendet sich gegen unsere Feststellung, daß die Unternehmer Betriebseinschränkungen und -stilllegungen vornehmen, um die Höhe der „hohen Löhne“ nicht zahlen zu können. Er ist absolut falsch und unzutreffend. In der ganzen süddeutschen Industrie habe kein einziger Unternehmer diese Behauptung aufgestellt. Alle Gewerkschaftssekretäre, schreibt das Zentralblatt, die Holzverhandlungen mit der Holzindustrie zu tun hatten, werden „Holzarbeiter-Zeitung“ bestätigen können, daß als Ursache der hohen Holzpreise und neben den Löhnen die Verteuerung aller Betriebskosten, insbesondere aber die fast völlige Abschaffung der Holzindustrie zu betrachten sind.

Von dieser Feststellung des Unternehmerverbandes nehmen wir Kenntnis. Es bedarf keiner Aufklärung, daß die Geldwertverwertung mancher Unternehmer nicht auf die „hohen Löhne“, sondern in erster Linie auf die Wucherpreise für Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstigen Betriebsbedarf zurückzuführen sind. Trotzdem aber das Zentralblatt die Unternehmer über die „hohen Löhne“ in die Irre führt, ist es richtig, daß die süddeutschen Unternehmer in dieses Gedächtnis nicht oder nicht mehr mit vollem Verstand einfließen. Anderwärts ist dies aber der Fall, und es war bis vor kurzem auch in Süddeutschland so. Als Zeugen dafür nennen wir dem Zentralblatt vom 6. September das Zentralblatt vom 13. Februar 1923. An diesem Tage brachte es einen Artikel „Gepöke mit Arbeiter“, in dem erklärt wurde, daß der Unternehmer seinen Betrieb schließen möchte, wenn die Arbeiter nicht mit einem etwas niedrigeren als den Tariflöhnen zufrieden wären. Dieser Artikel ist falsch und unzutreffend. Verhandlungen haben wir uns in Nr. 9 der „Holzarbeiter-Zeitung“ eingehend beschäftigt. Wir freuen uns, daß unsere damaligen Ausführungen dem Zentralblatt überlegt haben, daß das Zentralblatt die Unternehmer über die „hohen Löhne“ in die Irre führt. Jedenfalls hat sich auch nach dieser Zeit der Zentralblatt für den deutschen Holzhandel, daß, wenn die Unternehmer ihre Betriebe einrichten oder stilllegen müßten, nicht die hohen Löhne daran schuld sind.

Der Kumpel in der Schlinge.

Der „Kumpel“, das Organ der Allgemeinen Arbeiter-Union, befindet sich in Schwulst. Einer seiner Redakteure hat sich gegen den Deutschen Holzarbeiter-Verband gerichteten Unmut zu eigen gemacht und ist mit dem Schwulst haushälterisch gegangen. Um ihm Gelegenheit zu geben, seine Behauptungen zu beweisen, ist er von einem unserer Kollegen vor Gericht gezogen worden. Jetzt ist der „Kumpel“ in Verlegenheit; er bietet keine Anhänger, Material zu beschaffen und es an Emil Heuwach in Frankfurt am Main zu senden. Besonders ist es ihm um die Nummer der „Holzarbeiter-Zeitung“ zu tun, auf die er seine Verleumdung stütze. Wir wollen den Schaden auf die Schlinge helfen. In der Nummer 19 der „Holzarbeiter-Zeitung“ vom Jahre 1922 auf Seite 21 steht eine Notiz mit der Überschrift: „An den Brauner mit dem Verleumder!“ Dort ist die Leistung des „Kumpel“ angegeben. Wenn dessen Gewährsmann das Wort dem Bericht vorlegt, kann es ihm nicht fehlen.

Karl Richter, Tischler, geboren 11. 1. 79 i. Göttingen, wohnt in Braunschweig, wird in Familienangelegenheiten gesucht. Adresse erbeten an die Ortsverwaltung Vudenwalde bei Berlin, Joh. Bauer, Beelitzer Straße 34.

Tüchtige Modellchreiner erfahrene Eintrichter für Bauverteilung gesucht. Viktor Bauer, Maschinenfabrik, Troisdorf b. Köln.

Tischler in der franz., ital., ital. u. spanischen Sprache in Wort u. Schrift sowie in Aufstellung von Katalogen bewandert. Sucht in großer Möbel- od. Holzbearbeitungsmaschinenfabrik Stellung. Carl als Vertreter für in- oder Ausland. Gefällige Angebote unter „P. D. 191“ an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Werkmeister mit erste Kraft, erfahrene Tischler für Bau- und Tischlerei per 1. Oktober gesucht. Preisliche muß in der Lage sein, durch Ausübung aller techn. Betriebsmittel rationelle Arbeitsmethoden anzugeben. Wohnung (2 Zimmer und Küche) vorhanden. Bewerb. mit Zeugnisabschr. u. Angabe der hoch. Tätigkeit an Hugo Zimmermann, Glettwitz O.-S., Ueb. d. Dürroppla 10.

Tischler in der franz., ital., ital. u. spanischen Sprache in Wort u. Schrift sowie in Aufstellung von Katalogen bewandert. Sucht in großer Möbel- od. Holzbearbeitungsmaschinenfabrik Stellung. Carl als Vertreter für in- oder Ausland. Gefällige Angebote unter „P. D. 191“ an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Kehlerei-Meister für unternehmensfähige (Möbelfabrik) Kehlerei wird tüchtiger Holzschmied gesucht, welcher mit allen einschlägigen Arbeiten und mit der Fertigung der Messer usw. vertraut ist. Zeitgemäßes Gehalt zugeblich. Schriftl. Offert. unter Angabe der bisherigen Tätigkeit nach Zeugnisabschr. erbeten an Kunsthandl. S. Gross, A.-O., Leipzig-Klein-Str.

Schlagmetall taugt sich für alle Metallarbeiten. Berlin SO. 16, Köpenicker Str. 110.

Schöne Intarsien für Möbel. Max W. Weid, Würzburg, Saalstr. 10.

Für jeden Tischler! Kautschukbrander (Kautschuk) ein tüchtiger Tischler gegen Holz- u. P. Kreuzer, Erbendorf i. N. d. R.